

20.07.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2001 vom 20. Juni 2023  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/4753

### **Geplante Elementarschaden-Pflichtversicherung belastet Bürgerinnen und Bürger und den Landeshaushalt**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Bundesrat hat bei seiner Sitzung am 31.3.2023 aufgrund eines Entschließungsantrages von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg einstimmig beschlossen, dass eine Elementarschaden-Pflichtversicherung bundesweit gelten muss und die Bundesregierung zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzes aufgefordert.

Doch die geplante Elementarschaden-Pflichtversicherung wird weder die Bürger noch den Landeshaushalt entlasten, sondern - im Gegenteil - massiv belasten:

So müssen sich alle Eigentümer von Häusern gegen Elementarschäden versichern lassen, auch wenn die Lage ihres Grundstücks den Eintritt eines Elementarschadens nahezu ausschließt.

Darüber hinaus wird auch der Landeshaushalt durch diese Pflichtversicherung massiv belastet: Denn das Land muss sich an der Rückversicherung dieser Pflichtversicherung beteiligen, um astronomisch hohe Versicherungsprämien zu vermeiden<sup>1</sup>. Tritt ein Schadensfall ein - etwa durch ein Hochwasser -, muss das Land – wie eine Versicherung – für die Schäden aufkommen. Der Zweck einer Pflichtversicherung wird damit ad absurdum geführt. Es wird also in Summe weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für den Landeshaushalt etwas gewonnen. Stattdessen erschafft die Landesregierung ein neues bürokratisches Ungeheuer, das die Bürgerinnen und Bürger belastet, die Versicherungswirtschaft nährt und für den Landeshaushalt am Ende keine Entlastung bringt.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 2001 mit Schreiben vom 19. Juli 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantwortet.

---

<sup>1</sup> [https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/lager\\_arbeitsgruppe\\_pflichtversicherung\\_elementarschaden/ag\\_bericht/zt\\_bericht\\_arbeitsgruppe-2022/bericht\\_arbeitsgruppe-2022.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/lager_arbeitsgruppe_pflichtversicherung_elementarschaden/ag_bericht/zt_bericht_arbeitsgruppe-2022/bericht_arbeitsgruppe-2022.pdf), S. 55, 56

Datum des Originals: 19.07.2023/Ausgegeben: 26.07.2023

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die gegenwärtige Situation im Bereich der Versicherung von Wohngebäuden gegen Elementarrisiken ist herausfordernd: Bundesweit verfügt nur rund die Hälfte der privaten Gebäudeeigentümer über eine Elementarschadenversicherung. Nach Extremwetterereignissen werden deshalb regelmäßig staatliche Hilfsprogramme zur finanziellen Unterstützung für nichtversicherte Wohngebäudeeigentümer bereitgestellt. Die staatliche Unterstützung könnte jedoch zu einer Vernachlässigung der individuellen Risikoprävention führen.

Im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Lösung ist es deshalb zielführend, künftig den Wohngebäudesektor für den Extremwetterfall im Wege der verpflichtenden privaten Schadensvorsorge abzusichern.

Der Bund führt gegen die Einführung einer Pflichtversicherung insbesondere die bereits bestehende hohe Belastung privater Haushalte an. Die Berücksichtigung einer solchen Belastung durch entsprechende Versicherungsbeiträge ist ein wichtiges Anliegen im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Versicherungspflicht. Allerdings greift eine einseitige Betrachtungsweise hier zu kurz. Denn im Schadensfall liegt die Belastung der betroffenen Haushalte um ein vielfaches höher – bis hin zu einer drohenden Existenzvernichtung, wie die Flut im Sommer 2021 gezeigt hat. Relevante Naturgefahren und insbesondere Extremwetterereignisse können grundsätzlich überall in Deutschland auftreten. Eine Pflichtversicherung sollte allerdings berücksichtigen, dass je nach Lage des Grundstückes unterschiedlich hohe Risiken bestehen können und daher nach Risikostufen gestaffelte Tarife zulassen. Der finanzielle Aufwand für private Haushalte soll so in zumutbaren Grenzen gehalten werden. Zugleich wäre der Schutz vor existenzbedrohenden Belastungen im Schadensfall sichergestellt.

Vor dem Hintergrund des zuvor Gesagten hat der Bundesrat auf Initiative u. a. von Nordrhein-Westfalen am 31. März 2023 die Entschließung „Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“ gefasst. Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig einen konkreten bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten. Der Erarbeitungsprozess soll unter Fortführung der Diskussion mit den Verbänden und der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit vorangetrieben werden.

Bund und Länder haben in der jüngsten Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Juni 2023 allerdings beschlossen, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu Elementarrisiken eingerichtet werden soll. Diese soll das Thema umfassend beraten und dabei neben der Einführung einer Pflichtversicherung auch die Möglichkeit von Präventionsmaßnahmen, zum Beispiel im Bau- oder Umweltrecht, in den Blick nehmen.

#### ***1. Soll die geplante Elementarschaden-Pflichtversicherung für sämtliche Arten von Gebäuden gelten und unabhängig von der Lage des Gebäudes?***

Die Entschließung des Bundesrates bezieht sich auf private Wohngebäude und geht grundsätzlich von einer flächendeckenden Versicherungspflicht aus. Da ein konkreter Regelungsvorschlag seitens des Bundes bislang jedoch nicht vorgelegt worden ist, kann eine abschließende Beantwortung der Frage nicht erfolgen.

#### ***2. In welcher Höhe sind Mehrkosten für den jeweiligen Hauseigentümer durch den Abschluss der Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erwarten?***

Die Höhe der Mehrkosten hängt von der konkreten Ausgestaltung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung ab. Mangels Vorliegens eines konkreten Regelungsvorschlages des Bundes kann die Höhe der Mehrkosten derzeit nicht beziffert bzw. geschätzt werden.

**3. *In welcher Höhe können diese Mehrkosten auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt werden?***

Siehe Antwort zu Frage 2.

**4. *In welcher Höhe wird der Landeshaushalt durch die Elementarschaden-Pflichtversicherung belastet, – sowohl in Hinblick auf den Abschluss der Pflichtversicherung für eigene Gebäude wie auch durch die zu übernehmenden Rückversicherungen gegenüber den Pflichtversicherungsanbietern?***

Siehe Antwort zu Frage 2.

**5. *In welcher Höhe besteht für das Land ein Risiko der Inanspruchnahme in Schadensfällen, wenn sich die Landesregierung an Rückversicherungen beteiligt.***

Siehe Antwort zu Frage 2.